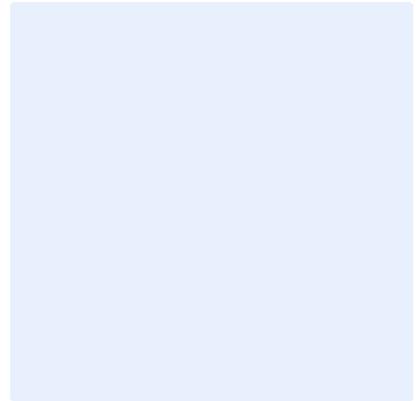


STELLUNGNAHME



Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe

**Uniklinik Aachen, Fachbereich Logopädie
an der Ausbildungsakademie für Gesundheitsberufe**

Datum: 10.11.2022

Anschrift
Uniklinik Aachen, Fachbereich Logopädie an der Ausbildungsakademie für Gesundheitsberufe
Pauwelsstraße 30 52074 Aachen
Telefon: 0241 80 89967
Fax: 0241 8082503

E-Mail: logopaedie@ukaachen.de

eoetken@ukaachen.de

Internetadresse:

Stellungnahme der Uniklinik Aachen, Fachbereich Logopädie an der Ausbildungsakademie für Gesundheitsberufe zur Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Sichtung des Referentenentwurfes und mit Blick auf die Überarbeitung der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in den Gesundheitsberufen/Therapieberufen, möchte ich noch meine Anmerkungen zu Änderungen im Gesetz übermitteln; die unbedingt bei einer Neufassung mitberücksichtigt werden müssen:

Artikel 6

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden

(seite 11)

2. §5 Absatz 2 b)

Gegen die arithmetische Mittelung der Noten möchte ich ein Veto einlegen:

Es wird aus 5 Prüfungen von je 2 Prüfer*innen (Logopädie und Phoniatrie werden doppelt gewichtet) mit arithmetischer Mittelung die Noten für die mündliche bzw. schriftliche Prüfung ermittelt.

Dieses Verfahren erlaubt, dass Studierende **im Fach Logopädie mit einer Benotung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ die Berufszulassung als Logopäd*in erreichen können**, obwohl sie in der Prüfung gezeigt haben, dass sie das notwendige theoretische Wissen nicht ausreichend erbringen können. Da ich seit 27 Jahren in der Lehre und seit 11 Jahren in der Leitung einer Schule bin, habe ich schon mehrfach auf diesen Mangel in der LogAPrO hingewiesen. In anderen Berufsgesetzen ist dieser Mangel bereits vor Jahren geändert worden.

Da Sie gerade dabei sind, Teile des Gesetzes zu ändern, weise ich nochmals eindringlich auf diesen Sachverhalt hin.

Darüber hinaus habe ich auch seit einigen Jahren darauf hingewiesen, dass

In der LogAPrO eine weitere Änderung eingebracht werden sollte:

§ 4 Zulassung zur Prüfung betreffend

4. ein Nachweis über... mindestens 16 Stunden ...erste Hilfe

(vorzulegen bei der Zulassung zur Prüfung. Am Ende der Ausbildung)

Die in der LogAPrO aufgeführten Anbieter haben seit Jahren nur noch 9 Stunden erste Hilfeausbildung im Programm, so dass die Vorgaben nicht sinnvoll erfüllt werden können.

In den letzten 15 Jahren haben sich die Störungsgebiete in der Logopädie stark erweitert: u a sind Patienten mit Dysphagien und Trachealkanülenversorgung auch Therapien mit neurologischen erkrankten Patient*innen, bedingen, dass die Studierenden über erste Hilfemaßnahmen verfügen müssen. Hierzu sollten Studierende unbedingt eine **erste Hilfe Ausbildung zu Beginn der Ausbildung** in der **Ausbildungsstätte** erhalten.

Die Kosten und die Auswahl der Anbieter sollten von der Ausbildungsstätte getragen werden und nicht von Studierenden und zudem nicht erst am Ende der Ausbildung bei der Zulassung zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Vgl. andere therapeutische Ausbildungen z.B. Physiotherapie und Gesundheitsberufe- hier ist die erste Hilfe in die Ausbildung integriert. Dies ist meines Erachtens auch dringend erforderlich für die Logopädie!

Ich bitte meine Anmerkungen und Begründungen an die entsprechenden zuständigen Abteilungen weiterzuleiten und diese in den Gesetzen und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Oetken